



Satzung der Gemeinde Epfenbach über die Nutzung des Gemeindewappens (Wappensatzung)

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung in Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) hat der Gemeinderat der Gemeinde Epfenbach am 26.03.2025 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

1. Die Gemeinde Epfenbach führt gemäß § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ein eigenes Wappen sowie eine Gemeindeflagge.
2. Wappen sind Hoheitszeichen und als solche geschützt. Zur Führung des Wappens ist ausschließlich die Gemeinde Epfenbach berechtigt.
3. Die Gemeinde Epfenbach verwendet ein Dienstsiegel, welches das Wappen der Gemeinde enthält und gemäß den Vorschriften des § 6 Abs. 2 GemO BW geführt wird.

§ 2 Verwendung des Gemeindewappens, der Flagge und des Dienstsiegels

1. Das Gemeindewappen, die Gemeindeflagge und das Dienstsiegel sind Hoheitszeichen der Gemeinde Epfenbach und stehen unter besonderem Schutz.
2. Ihre unbefugte Nutzung ist untersagt und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.
3. Eine Verwendung der Hoheitszeichen für private, gewerbliche oder sonstige nicht hoheitliche Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 3 Genehmigung zur Nutzung des Wappens und der Flagge

1. Die Nutzung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte kann auf Antrag und nach schriftlicher Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung erfolgen.

2. Die Genehmigung kann insbesondere erteilt werden an:
 - **Vereine, gemeinnützige Organisationen und Körperschaften**, wenn die Nutzung im Zusammenhang mit gemeindebezogenen Veranstaltungen oder Publikationen steht.
 - **Unternehmen und Gewerbetreibende**, wenn die Nutzung einen positiven Bezug zur Gemeinde herstellt und keine kommerziellen Interessen im Vordergrund stehen.
 - **Privatpersonen**, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

§ 4 Einschränkungen der Nutzung

1. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn
 - durch die Nutzung der Eindruck einer amtlichen oder hoheitlichen Verwendung entsteht,
 - die Nutzung gegen die guten Sitten oder gesetzlichen Vorschriften verstößt,
 - kommerzielle Zwecke im Vordergrund stehen, insbesondere für Werbezwecke Dritter.
2. Die Gemeinde kann eine erteilte Genehmigung jederzeit widerrufen, insbesondere wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die gegen eine Nutzung sprechen.

§ 5 Nutzung des Dienstsiegels

1. Das Dienstsiegel darf ausschließlich von der Gemeindeverwaltung Epfenbach und den hierzu berechtigten Stellen im Rahmen der Amtsgeschäfte genutzt werden.
2. Eine missbräuchliche Verwendung des Dienstsiegels ist untersagt und kann strafrechtlich verfolgt werden.

§ 6 Gebühren für die Nutzung

1. Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens erfolgt grundsätzlich kostenfrei.
2. Ausgenommen hiervon sind gewerbliche Nutzungen. Hierfür, sowie in weiteren begründeten Ausnahmefällen können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten und Sanktionen

1. Verstöße gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.
2. Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer
 - das Wappen, die Flagge oder das Dienstsiegel der Gemeinde ohne Genehmigung nutzt,
 - eine erteilte Genehmigung missbraucht oder
 - die Symbole in einer Weise verwendet, die geeignet ist, den Ruf der Gemeinde zu schädigen.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu **1.000 Euro** geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **05.05.2025** in Kraft.

Epfenbach, den 26.03.2025



Bürgermeister Wasow

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.